

Netznutzungspreise und Energiekosten der TBB

TBB Netz HG 21 für Haushalt und Gewerbekunden

1. Produktbeschreibung

Netznutzungs- und Energiekosten für Endkunden in Niederspannung ohne Leistungsmessung mit einem Energiebezug von weniger als 100'000 kWh pro Jahr, welche an Netzebene 7 angeschlossen sind.

2. Preisinformationen

Der Netznutzungspreis beinhaltet die Netzkosten, Netzverlust, Systemdienstleistungen und Energiemessung der TBB sowie die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber. Der Netznutzungspreis setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Netzkosten

Grundpreis pro Messstelle, pro Monat	10.00 CHF
Netzkosten für die Nutzung der Netzinfrastruktur, Tarifzone 1 (HT)	6.20 Rp./kWh
Netzkosten für die Nutzung der Netzinfrastruktur, Tarifzone 2 (NT)	3.50 Rp./kWh

Blindenergiepreis

Der Blindenergiebezug darf pro Monat in der Tarifzone 1 höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs betragen. Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) sind für die mehr bezogene Blindenergie 3.8 Rp./kVarh zu bezahlen.

Sollwert, Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.91$

2.2 Energiekosten

Arbeitspreise

Tarifzone 1 (HT)	7.40 Rp./kWh
Tarifzone 2 (NT)	5.90 Rp./kWh

Tarifzeiten

Tarifzone 1 (HT)	Montag - Freitag	07:00 - 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 - 13:00 Uhr
Tarifzone 2 (NT)	übrige Zeit	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.5 Rp./kWh bezogener Energie
- Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische: ab 1.1.2021 2.30 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers: ab 1.1.2021 0.16 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

3. Gültigkeit

Dieses Preisblatt wurde am **22. Juni 2020** vom Gemeinderat beschlossen, tritt ab **1. April 2021** in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Auswahl des zur Anwendung kommenden Produkts erfolgt auf Grund des ermittelten Vorjahresbezugs. Sind für das erste Bezugsjahr keine Werte für Energie aus dem Vorjahr vorhanden, wird der mutmassliche Jahresbezug auf Grund des Anschlusses ermittelt. Die Produktzuteilung wird durch die TBB bestimmt, bleibt für das gesamte Kalenderjahr fix und wird bei unterjährigem Bezugsschwankungen nicht angepasst.
- b) Die TBB bestimmt die notwendigen Messeinrichtungen und stellt diese dem Bezüger zur Verfügung.
- c) Die Messwerte werden halbjährlich abgelesen. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls halbjährlich. Zwischen den Ableseperioden werden vierteljährliche Akontorechnungen erstellt.
- d) Im Übrigen gelten für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie die Allgemeinen Bestimmungen des gültigen Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie der Technischen Betriebe Birmenstorf.
- e) Die TBB behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.
- f) Die Vergütung für die Steuerung der Apparaten wie Boiler, Elektroheizungen, Wärmepumpen, Ladestationen für E-Autos etc. durch die TBB mittels einem intelligenten Steuer- und Regelsystem ist im Tarif der Netznutzung mit 1,0 Rp./kWh (HT und NT) eingerechnet. Beim Verzicht der Steuerung entfällt diese Vergütung.

Für weitere Auskünfte und Beratungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Netznutzungspreise und Energiekosten der TBB

TBB Netz GB I 21 für Grosskunden bis 3'000'000 kWh

1. Produktbeschreibung

Netznutzungs- und Energiekosten für Endkunden in Niederspannung, welche an Netzebene 7 angeschlossen sind, mit einem Energiebezug von mehr als 100'000 kWh pro Jahr und einem gleichmässigen Leistungsbezug mit hoher Gebrauchsdauer (> 3'000 h) aufweisen.

2. Preisinformationen

Der Netznutzungspreis beinhaltet die Netzkosten, Netzverluste, Systemdienstleistungen und Energiemessung der TBB sowie die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber. Der Netznutzungspreis setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Netzkosten

Grundpreis pro Messstelle für Endkunden mit Wandlermessung, pro Monat	25.00 CHF
Grundpreis pro Messstelle für Endkunden mit Wandlermessung und Lastgangmessung, pro Monat	50.00 CHF
Netzkosten für die Nutzung der Netzinfrastruktur, Tarifzone 1 (HT)	3.86 Rp./kWh
Netzkosten für die Nutzung der Netzinfrastruktur, Tarifzone 2 (NT)	2.14 Rp./kWh

Leistungspreis

Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte, höchste Leistung. Die Leistungsbezüge werden durchgehend gemessen.

Pro kW des Monatsmaximums	6.80 CHF
---------------------------	----------

Blindenergiepreise

Der Blindenergiebezug darf pro Monat in der Tarifzone 1 höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs betragen. Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) sind für die mehr bezogene Blindenergie 3.8 Rp./kVarh zu bezahlen.

Sollwert, Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.91$

2.2 Energiekosten (Grundversorgungspreise)

Arbeitspreise

Tarifzone 1 (Wi HT) Jan. - März, Okt. - Dez.	7.70 Rp./kWh
Tarifzone 2 (Wi NT) Jan. - März, Okt. - Dez.	5.87 Rp./kWh
Tarifzone 1 (So HT) April - Sept.	5.81 Rp./kWh
Tarifzone 2 (So NT) April - Sept.	4.65 Rp./kWh

Tarifzeiten

Tarifzone 1 (HT)	Montag - Freitag	07:00 - 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 - 13:00 Uhr
Tarifzone 2 (NT)	übrige Zeit	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.5 Rp./kWh bezogener Energie
- Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische: ab 1.1.2021 2.30 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers: ab 1.1.2021 0.16 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

3. Gültigkeit

Dieses Preisblatt wurde am **22. Juni 2020** vom Gemeinderat beschlossen, tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Auswahl des zur Anwendung kommenden Produkts erfolgt auf Grund des ermittelten Vorjahresbezugs. Sind für das erste Bezugsjahr keine Werte für Energie aus dem Vorjahr vorhanden, wird der mutmassliche Jahresbezug auf Grund des Anschlusses ermittelt. Die Produktzuteilung wird durch die TBB bestimmt, bleibt für das gesamte Kalenderjahr fix und wird bei unterjährigem Bezugsschwankungen nicht angepasst.
- b) Für die Ermittlung der Blindenergie gilt der Sollwert: Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.91$.
- c) Die TBB bestimmt die notwendigen Messeinrichtungen und stellt diese dem Bezüger zur Verfügung. Bei Lastgangmessung erfolgt die Ablesung über Fernabfrage. Die notwendigen Anschlüsse für die Telekommunikationsverbindung (z.B. Telefonanschluss) werden den TBB durch den Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- d) Die Messwerte werden monatlich abgelesen. Die Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls monatlich. Bezieht ein Abonnent Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede Anlage gesondert abgerechnet.
- e) Im Übrigen gelten für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie die Allgemeinen Bestimmungen des gültigen Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie der Technischen Betriebe Birmenstorf.
- f) Die TBB behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen

Für weitere Auskünfte und Beratungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Netznutzungspreise und Energiekosten der TBB

TBB Netz GB II 21 für Grosskunden ab 3'000'000 kWh

1. Produktbeschreibung

Netznutzungs- und Energiepreise für Endkunden mit Messung in Hoch- oder Niederspannung, einem Energiebezug von mehr als 3'000'000 kWh pro Jahr und einem gleichmässigen Leistungsbezug mit hoher Gebrauchsdauer (>3'000 h) aufweisen.

2. Preisinformationen

Der Netznutzungspreis beinhaltet die Netzkosten, Netzverlust, Systemdienstleistungen und Energiemessung der TBB sowie die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber. Der Netznutzungspreis setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Netzkosten

Grundpreis pro Messstelle für Endkunden mit Wandlermessung und Lastgangmessung, pro Monat	50.00 CHF
Netzkosten für die Nutzung der Netzinfrastruktur, Tarifzone 1 (HT)	3.04 Rp./kWh
Netzkosten für die Nutzung der Netzinfrastruktur, Tarifzone 2 (NT)	1.59 Rp./kWh

Leistungspreis

Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte, höchste Leistung. Die Leistungsbezüge werden durchgehend gemessen.

Pro kW des Monatsmaximums	6.80 CHF
---------------------------	----------

Blindenergiepreise

Der Blindenergiebezug darf pro Monat in der Tarifzone 1 höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs betragen. Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) sind für die mehr bezogene Blindenergie 3.8 Rp./kVarh zu bezahlen.

Sollwert, Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.91$

2.2 Energiekosten (Grundversorgungspreise)

Arbeitspreise

Tarifzone 1 (Wi HT) Jan. - März, Okt. - Dez.	7.70 Rp./kWh
Tarifzone 2 (Wi NT) Jan. - März, Okt. - Dez.	5.87 Rp./kWh
Tarifzone 1 (So HT) April - Sept.	5.81 Rp./kWh
Tarifzone 2 (So NT) April - Sept.	4.65 Rp./kWh

Tarifzeiten

Tarifzone 1 (HT)	Montag - Freitag	07:00 - 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 - 13:00 Uhr
Tarifzone 2 (NT)	übrige Zeit	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.5 Rp./kWh bezogener Energie
- Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische: ab 1.1.2021 2.30 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers: ab 1.1.2021 0.16 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

3. Gültigkeit

Dieses Preisblatt wurde am **22. Juni 2020** vom Gemeinderat beschlossen, tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Auswahl des zur Anwendung kommenden Produkts erfolgt auf Grund des ermittelten Vorjahresbezugs. Sind für das erste Bezugsjahr keine Werte für Energie aus dem Vorjahr vorhanden, wird der mutmassliche Jahresbezug auf Grund des Anschlusses ermittelt. Die Produktzuteilung wird durch die TBB bestimmt, bleibt für das gesamte Kalenderjahr fix und wird bei unterjährigen Bezugsschwankungen nicht angepasst.
- b) Erfolgt die Messung auf der Niederspannungsseite, so werden die Transformationsverluste hinzugerechnet. (je 2% für die Netz- u. Energiekosten). Für die Ermittlung der Blindenergie gilt der Sollwert: Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.91$.
- c) Die TBB bestimmt die notwendigen Messeinrichtungen und stellt diese dem Bezüger zur Verfügung. Bei Lastgangmessung erfolgt die Ablesung über Fernabfrage. Die notwendigen Anschlüsse für die Telekommunikationsverbindung (z.B. Telefonanschluss) werden den TBB durch den Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- d) Die Messwerte werden monatlich abgelesen. Die Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls monatlich. Bezieht ein Abonnent Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede Anlage gesondert abgerechnet.
- e) Im Übrigen gelten für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie die Allgemeinen Bestimmungen des gültigen Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie der Technischen Betriebe Birmenstorf.
- f) Die TBB behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

Für weitere Auskünfte und Beratungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Netznutzungspreise und Energiekosten der TBB

TBB Netz TA 21 / Für Temporäre Anschlüsse (Baustrom- u. Schaustelleranschlüsse)

1. Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung ohne Leistungsmessung, welche an Netzebene 7 angeschlossen sind.

2. Preisinformationen

Der Netznutzungspreis beinhaltet die Netzkosten, Netzverluste, Systemdienstleistungen und Energiemessung der TBB sowie die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber. Der Netznutzungspreis setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Netzkosten

Netzkosten für die Nutzung der Netzinfrastruktur	11.00 Rp./kWh
--	---------------

2.2 Energiekosten

Arbeitspreise

Tarifzone 1 (HT)	10.00 Rp./kWh
Tarifzone 2 (NT)	10.00 Rp./kWh

Tarifzeiten

Tarifzone 1 (HT)	Montag - Freitag	07:00 - 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 - 13:00 Uhr
Tarifzone 2 (NT)	übrige Zeit	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.5 Rp./kWh bezogener Energie
- Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische: ab 1.1.2021 2.30 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers: ab 1.1.2021 0.16 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

3. Gültigkeit

Dieses Preisblatt wurde am **22. Juni 2020** vom Gemeinderat beschlossen, tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die TBB bestimmt die notwendigen Messeinrichtungen und stellt diese dem Bezüger zur Verfügung.
- b) Die Messwerte werden halbjährlich abgelesen. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls halbjährlich. Zwischen den Ableseperioden werden vierteljährliche Akontorechnungen erstellt.
- c) Im Übrigen gelten für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie die Allgemeinen Bestimmungen des gültigen Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie der Technischen Betriebe Birmenstorf.
- f) Die TBB behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

Für weitere Auskünfte und Beratungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

TECHNISCHE BETRIEBE BIRMENSTORF

Netznutzungspreise und Energiekosten der TBB

TBB Netz GB I KGBD 21 für Grosskunden bis 3'000'000 kWh

1. Produktbeschreibung

Netznutzungs- und Energiepreise für Endkunden in Niederspannung, welche an Netzebene 7 angeschlossen sind, mit einem Energiebezug von mehr als 100'000 kWh pro Jahr und einem Leistungsbezug mit **kleiner Gebrauchsdauer** (< 3'000 h) aufweisen.

2. Preisinformationen

Der Netznutzungspreis beinhaltet die Netzkosten, Netzverluste, Systemdienstleistungen und Energiemessung der TBB sowie die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber. Der Netznutzungspreis setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.2 Netzkosten

Grundpreis pro Messstelle für Endkunden mit Wandlermessung, pro Monat	25.00 CHF
Grundpreis pro Messstelle für Endkunden mit Wandlermessung und mit Lastgangmessung, pro Monat	25.00 CHF
Netzkosten für die Nutzung der Netzinfrastruktur, Tarifzone 1 (HT)	8.00 Rp./kWh
Netzkosten für die Nutzung der Netzinfrastruktur, Tarifzone 2 (NT)	5.25 Rp./kWh

Leistungspreis

Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte, höchste Leistung. Die Leistungsbezüge werden durchgehend gemessen.

Pro kW des Monatsmaximums	6.70 CHF
---------------------------	----------

Blindenergiepreise

Der Blindenergiebezug darf pro Monat in der Tarifzone 1 höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs betragen. Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) sind für die mehr bezogene Blindenergie 3.8 Rp./kVarh zu bezahlen.

Sollwert, Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.91$

2.2 Energiekosten

Arbeitspreise

Tarifzone 1 (HT)	10.00 Rp./kWh
Tarifzone 2 (NT)	7.00 Rp./kWh

Tarifzeiten

Tarifzone 1 (HT)	Montag - Freitag	07:00 - 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 - 13:00 Uhr
Tarifzone 2 (NT)	übrige Zeit	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.5 Rp./kWh bezogener Energie
- Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische: ab 1.1.2021 2.30 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers: ab 1.1.2021 0.16 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

3. Gültigkeit

Dieses Preisblatt wurde am **22. Juni 2020 vom Gemeinderat** beschlossen, tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Bei voraussehbaren Bezugsänderungen kann der Kunde per Ende Kalenderjahr, unter Einhaltung einer 60-tägigen Ankündigung, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.
- b) Für die Ermittlung der Blindenergie gilt der Sollwert: Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.91$.
- c) Die TBB bestimmt die notwendigen Messeinrichtungen und stellt diese dem Bezüger zur Verfügung. Bei Lastgangmessung erfolgt die Ablesung über Fernabfrage. Die notwendigen Anschlüsse für die Telekommunikationsverbindung (z.B. Telefonanschluss) werden den TBB durch den Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- d) Die Messwerte werden monatlich abgelesen. Die Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls monatlich. Bezieht ein Abonnent Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede Anlage gesondert abgerechnet.
- e) Im Übrigen gelten für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie die Allgemeinen Bestimmungen des gültigen Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie der Technischen Betriebe Birmenstorf.
- f) Die TBB behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

Für weitere Auskünfte und Beratungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Vergütung für Produzenten mit Einspeisung in das Netz der
TBB

TBB Netz P 21 (Rücknahme elektrische Energie)

1. Produktbeschreibung

Das Produkt P 20 richtet sich an Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen **kleiner 30 kVA** sind, nach dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art 7a des Energiegesetzes entschädigt werden. Kontraktng-Anlagen unterliegen einer Sonderregelung.

2. Vergütung

Für die eingespeiste Energie

Tarifzone 1 (HT)	6.80 Rp./kWh
Tarifzone 2 (NT)	5.40 Rp./kWh

3. Grundpreis (Verrechnung an Produzenten)

Pro Messstelle, pro Monat ohne Fernauslesung	10.00 CHF
--	-----------

Tarifzeiten

Tarifzone 1 (HT)	Montag - Freitag	07:00 - 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 - 13:00 Uhr
Tarifzone 2 (NT)	übrige Zeit	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

4. Gültigkeit

Dieses Preisblatt wurde am **22. Juni 2020 vom Gemeinderat** beschlossen, tritt ab 1. April 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife.

5. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die eingespeiste Energie muss mit einem geeichten Messinstrument erfasst werden. Die TBB bestimmen die notwendigen Messeinrichtungen. Die Kosten für die Weiterleitung der Messdaten gehen zu Lasten des Produzenten (Installation und Betrieb Telefonanschluss). Für Anlagen mit einer Leistung > 30kWp ist eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung gesetzlich vorgeschrieben.
- b) Die Messwerte werden mind. einmal jährlich abgelesen und verrechnet.
- c) Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art 7a EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion zu Marktkonditionen zu verkaufen, Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlagen und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.
- d) Im übrigen gelten für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie die Allgemeinen Bestimmungen des gültigen Reglements über die Abgabe elektrischer Energie der Gemeinde Birmenstorf.
- e) Das Produkt (Rücknahme elektrische Energie) gilt auch für Photovoltaikanlagen, welche die Einmalvergütung (EIV) in Anspruch genommen haben. Bei KEV-Anlagen erfolgt die Abrechnung durch die Swissgrid AG.
- f) Die TBB behalten sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

Für weitere Auskünfte und Beratungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Vergütung für Produzenten mit Einspeisung in das Netz der TBB

TBB Netz PG 21 (Rücknahme elektrische Energie)

1. Produktbeschreibung

Das Produkt PG 20 richtet sich an Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen **grösser 30 kVA** sind, nach dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art 7a des Energiegesetzes entschädigt werden. Kontraktng-Anlagen unterliegen einer Sonderregelung.

2. Vergütung

Für die eingespeiste Energie

Tarifzone 1 (Wi HT) Jan. - März, Okt. - Dez.	7.50 Rp./kWh
Tarifzone 2 (Wi NT) Jan. - März, Okt. - Dez.	5.60 Rp./kWh
Tarifzone 1 (So HT) April - Sept.	5.50 Rp./kWh
Tarifzone 2 (So NT) April - Sept.	4.40 Rp./kWh

3. Grundpreis (Verrechnung an Produzenten)

Pro Messstelle, pro Monat mit Wandler und Lastgangmessung *	50.00 CHF
---	-----------

* Für Anlagen mit einer Leistung grösser als 30 kVA ist eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung gesetzlich vorgeschrieben.

Tarifzeiten

Tarifzone 1 (HT)	Montag - Freitag	07:00 - 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 - 13:00 Uhr
Tarifzone 2 (NT)	übrige Zeit	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

4. Gültigkeit

Dieses Preisblatt wurde am 22. Juni 2020 vom Gemeinderat beschlossen, tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife.

5. Allgemeine Bestimmungen

- g) Die eingespeiste Energie muss mit einem geeichten Messinstrument erfasst werden. Die TBB bestimmen die notwendigen Messeinrichtungen. Die Kosten für die Weiterleitung der Messdaten gehen zu Lasten des Produzenten (Installation und Betrieb Telefonanschluss). Für Anlagen mit einer Leistung > 30kWp ist eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung gesetzlich vorgeschrieben.
- h) Die Messwerte werden mind. einmal jährlich abgelesen und verrechnet.
- i) Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art 7a EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion zu Marktkonditionen zu verkaufen, Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlagen und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.
- j) Im übrigen gelten für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie die Allgemeinen Bestimmungen des gültigen Reglements über die Abgabe elektrischer Energie der Gemeinde Birmenstorf.
- k) Das Produkt (Rücknahme elektrische Energie) gilt auch für Photovoltaikanlagen, welche die Einmalvergütung (EIV) in Anspruch genommen haben. Bei KEV-Anlagen erfolgt die Abrechnung durch die Swissgrid AG.
- l) Die TBB behalten sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

Für weitere Auskünfte und Beratungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.